



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Örtliche Ordnungsbehörden

Über die Landräte und Oberbürgermeister  
als allgemeine untere Aufsichtsbehörde  
- gemäß elektronischem Verteiler -

Nachrichtlich:

Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Ministerium des Innern und für Kommunales (Abteilungen 3 und 4)  
Postfach 60 11 65  
14411 Potsdam

Landkreistag Brandenburg  
Postfach 60 10 35  
14410 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Stephensonstraße 4  
14467 Potsdam

Potsdam, 17. April 2023



**Schutz der Ruhe - Durchführung der §§ 10ff. Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), insbesondere Verbot von Tätigkeiten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind**

Die zunehmende Anzahl an Beschwerden wegen nachbarschaftlicher Störungen, insbesondere der Nachtruhe, veranlasst mich, auf die geltende Rechtslage des § 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) zum Verbot von Tätigkeiten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, hinzuweisen. Zudem möchte ich die zuständi-

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam  
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

gen Ordnungsbehörden anhalten, Störungen der Nachtruhe mit den zu Gebote stehenden Mitteln und dem notwendigen Nachdruck zu unterbinden sowie Verstöße gegen den Schutz der Ruhe entsprechend zu ahnden.

Daneben möchte ich darauf hinweisen, dass es auch den Aufsichtsbehörden obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass die diesbezüglichen Anforderungen des LImSchG in rechtmäßiger Weise interpretiert und angewendet werden.

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

- Gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG sind Betätigungen von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (hierzu unter 1.).
- Die örtlichen Ordnungsbehörden können gemäß § 15 Satz 1 LImSchG im Einzelfall anordnen, dass Zustände beseitigt werden, die diesem Gesetz – hier den Anforderungen des § 10 LImSchG – widersprechen. Auch eine Ermessensreduzierung auf Null ist in Ausnahmefällen möglich (hierzu unter 2a. und b.).
- Durch Betätigungen verursachte Geräuscheinwirkungen können je nach Dauer und Intensität zu erheblichen Belästigungen führen. Im Fall andauernder Störungen des Nachtschlafs sind gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten (hierzu unter 3.).
- § 10 Abs. 1 LImSchG schützt nur die Nachtruhe. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zwischen 6.00 und 22.00 Uhr kein Schutz gegen Lärm besteht (hierzu unter 4.)
- Gegenseitige Rücksichtnahme ist für ein gutes nachbarschaftliches Zusammenleben unverzichtbar. Dies gilt insbesondere für die Vermeidung unzulässiger Lärmbelästigungen. Hierzu ist es wichtig, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten (hierzu unter 5.).

## 1. Störung der Nachtruhe

Die zunehmende Anzahl an Beschwerden wegen Störungen der Ruhe, insbesondere der Nachtruhe durch verhaltensbezogene Störungen, zeigen einerseits, dass einer ungestörten und zeitlich angemessenen Erholungsphase in der Bevölkerung ein wachsender Stellenwert beigemessen wird, andererseits jedoch auch, dass das Ausleben individueller Freiheiten rücksichtsvolles Verhalten bisweilen zurückstehen lässt. Oftmals stehen Beschwerdefälle zudem im Zusammenhang mit den allgemeinen Immissionsschutzpflichten des § 3 Abs. 1 LImSchG, wonach sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies

nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist, des § 3 Abs. 2 LIm-schG wonach Tiere so zu halten sind, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird, und des § 11 LIm-schG, wonach Tongeräte nur in solcher Lautstärke genutzt werden dürfen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Dies führt zu einer erhöhten Komplexität etwaiger Beschwerdesachverhalte und stellt die Ordnungsbehörden in Bezug auf die Durchsetzung der Regelungen zum Schutz der Ruhe vor Herausforderungen.

## 2. Anordnung im Einzelfall

### a. Geltende Rechtslage

Gemäß § 15 Satz 1 LIm-schG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass Zustände beseitigt werden, die diesem Gesetz widersprechen. Die Durchführung des § 10 LIm-schG, soweit die Betätigung nicht im Betrieb einer Anlage besteht, des § 3 Abs. 1 und 2 LIm-schG sowie des § 11 LIm-schG obliegt gemäß § 21 Abs. 1 LIm-schG den örtlichen Ordnungsbehörden.<sup>1</sup>

Dies bedeutet konkret, dass in einem Beschwerdefall zu Störungen der Nachtruhe eine fehlerfreie Ermessensentscheidung über den Erlass einer Anordnung im Einzelfall gemäß § 15 LIm-schG seitens der Ordnungsbehörde zu treffen ist. Dabei ist das Vorliegen der gesetzlichen Ausnahmetatbestände gemäß § 10 Abs. 2 Nummern 1 bis 4 LIm-schG sowie behördlicher Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 3 LIm-schG zu berücksichtigen

Für eine sachgerechte Ermessensentscheidung sind die Dauer, die Intensität und die Lästigkeit der Geräuscheinwirkung, die Schutzwürdigkeit der beeinträchtigten Nutzung, die Art der baulichen Nutzung des Gebietes, ggf. zu besorgende Gesundheitsgefahren aber auch eine etwaige Ortsüblichkeit, die mit einem Eingriff verbundenen Belastungen und Risiken sowie ggf. weitere Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Weitere verhaltensbezogene Anforderungen zum Schutz der Nachtruhe mit einer Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden ergeben sich auch aus § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BIm-SchV) i.V.m. § 7 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV und aus § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Anlagenbezogene Anforderungen ergeben sich darüber hinaus aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, der Freizeitlärmmrichtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz u.a.

Neben der Heranziehung der Regelungen des öffentlichen Rechts kann auch der Zivilrechtsweg (§§ 906, 1004 BGB) von den Betroffenen in den Blick genommen werden. Ein kategorischer und pauschaler Verweis auf die privatrechtliche Abwehrklage anstelle des verwaltungsrechtlichen Handelns ist jedoch sehr kritisch zu sehen, da somit ein Vorrang des Privatrechtswegs zementiert würde, der so nicht existiert.

#### b. Aktuelle Beispiele aus der Rechtsprechung

Die nachfolgenden beispielhaften Auszüge aus der aktuellen Rechtsprechung für vergleichbare Fälle der Nachtruhestörung sollen den Ermessensrahmen für die örtlichen Ordnungsbehörden aufzeigen und Leitlinien an die Hand geben.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) begründet seine Entscheidung im Rahmen eines Beschwerdefalls zur Störung der Nachtruhe durch eine nicht gewerbliche private Tierhaltung in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebäude auf dem Nachbargrundstück unter Bezugnahme auf einen aktuellen Beschluss des OVG Bautzen wie folgt: „... Unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere bei hoher Intensität der Störung oder Gefährdung, kann der an sich nur auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde gehende Rechtsanspruch im praktischen Ergebnis einem strikten Rechtsanspruch auf ein Verwaltungshandeln gleichkommen, weil dann nur eine einzige ermessensfehlerfreie Entscheidung, nämlich die zum Einschreiten denkbar ist und höchstens für das „wie“ des Einschreitens ein ausnutzbarer Ermessensspielraum der Behörde verbleibt. In diesen Ausnahmefällen kann das Entschließungsermessen auf Null schrumpfen und sich der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu einem Anspruch auf Einschreiten verdichten; je hochwertiger die schützenswerten Rechtsgüter, je intensiver die Rechtsgutgefährdung und je geringer die mit dem Eingriff verbundenen Risiken für Beteiligte und Unbeteiligte, desto mehr spricht dies für eine Ermessensreduzierung auf Null (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 25.07.2022 – 6 B 16/22). ...“ (zitiert im Beschluss des VG Frankfurt (Oder) vom 05.10.2022 – VG 5 L 270/22).

Weiterhin entscheidet das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), dass die örtliche Ordnungsbehörde dazu verpflichtet ist, im Wege der einstweiligen Anordnung gegenüber dem Tierhalter eine Ordnungsverfügung des Inhalts zu erlassen, den auf dem Grundstück gehaltenen Hahn in der Zeit der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in einem vollständig geschlossenen, möglichst abgedunkelten und schallisolierten Stall unterzubringen. Der Entscheidung lag eine private, nicht gewerbliche Kleintierhaltung innerhalb einer Wohnbebauung (kein Dorfgebiet) im Abstand von etwa 20 Metern zum nächstgelegenen Wohnhaus zu Grunde. (VG Frankfurt (Oder) vom 05.10.2022 – VG 5 L 270/22).

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern gelangt in seiner Entscheidung in Bezug auf Hundegebell zu einer ähnlichen Bewertung (Beschluss vom 10.01.2022 - 1 M 495/21 OVG). Gleichwohl stellt nach Auffassung des Gerichts kurzzeitiges und nur gelegentliches Hundegebell in dörflich geprägten Randlagen, die durch lockere Bebauung auf relativ großen Grundstücken gekennzeichnet sind und wo Wachhunde nicht unüblich sind, als Teil einer ortsüblichen Geräuschkulisse hingegen eher keine Belästigung dar (OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.1993 - 9 U 111 / 93).

Im Fall von wiederholten, anhaltenden nächtlichen Lärmbelästigungen durch menschliche Verhaltensäußerungen innerhalb einer städtischen Bebauung (öffentliche Platzanlage) wurde die Stadt Dresden im Wege der einstweiligen Anordnung zum Ergreifen geeigneter polizeilicher Maßnahmen zur Lärmreduktion während der Nachtruhezeiten verpflichtet (OVG Bautzen, Beschluss vom 25.07.2022 – 6 B 16/22).

### 3. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Störungen des Nachtschlafs

Der anerkannte Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung, der mit

- den Environmental Noise Guidelines for the European Region, WHO Europe (2018),
- der Lärmfachlichen Bewertung der neuen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für Umgebungslärm durch das Umweltbundesamt, UBA (2019) und
- dem Bericht „Lärmschutz aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes - nach den WHO-Leitlinien für Umgebungslärm 2018 – der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz, LAUG (2022)

zusammengefasst werden kann, zeigt u.a., dass insbesondere der Schlaf für die physische wie psychische Regeneration des Menschen von zentraler Bedeutung ist. Ein ungestörter Schlaf ist eine biologische Notwendigkeit.

Daher ist die dauerhafte Störung des physiologischen Schlafprozesses als eine sehr schwerwiegende Auswirkung von Lärm zu werten und stellt ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar. Gleich welcher Ursache können dauerhafte Schlafstörungen zu Erschöpfung, Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit, mentalen Erkrankungen, Infektionskrankheiten, Unfällen, Diabetes, Übergewicht und Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen. Auch die Rechtsprechung greift dies als gesicherte Erkenntnis, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt und allgemeine Anerkennung gefunden hat, regelmäßig auf (siehe hierzu o.g. Beispiele).

#### 4. Schutz der Ruhe während des Tages

Nicht nur die Störung der Nachtruhe hat erhebliche Auswirkungen auf den menschlichen Organismus. Vielmehr können schon moderate Geräuschimmissionen am Tage zu Lern- und Konzentrationsstörungen führen; bei Dauerschallpegeln ab 65 dB (A) besteht ein erhöhtes Risiko für Herz-/Kreislaufkrankungen; ab 85 dB (A) sind bei einer Lärmbelastung von 40 Stunden pro Woche Hörschäden möglich. Dies berücksichtigend schützt das Landesimmissionsschutzgesetz die Ruhe als solche nicht nur während der Nachtzeit.

So normiert § 3 Abs. 1 LImSchG als allgemeine Verhaltensnorm, dass sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist. Die Norm drückt damit eine Selbstverständlichkeit aus, die für ein geordnetes Zusammenleben jedoch essenziell ist.

Eine besondere Ausprägung dieser Grundnorm ist sodann in § 3 Abs. 2 Satz 1 LImSchG zu finden, wonach Tiere so zu halten sind, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Durch die Vorschrift sollen Immissionen, insbesondere Lärm und Gerüche, die durch Tiere verursacht werden, auf ein zumutbares Maß reduziert werden. Für die Bewertung welches Maß noch zumutbar ist, kommt es insbesondere auf den jeweiligen Gebietscharakter (Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. Vorgaben der Baunutzungsverordnung) und damit auf die Ortsüblichkeit sowie auf die Tageszeit der Belästigung an. Verstöße gegen die Verpflichtung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 LImSchG dar, sodass auch diesen Fällen mit der gebotenen Sorgfalt nachzugehen ist und Störungen zu unterbinden sowie Verstöße zu ahnden sind.

Abschließend möchte ich auf § 11 Abs. 1 LImSchG hinweisen, welcher normiert, dass Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke benutzt werden dürfen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Tongeräte oder die Musikinstrumente in geschlossenen Räumen oder im Freien benutzt werden, allein maßgebend ist die Lautstärke. Aufgrund der zunehmenden Bebauungsdichte und der Nähebeziehung des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses wird durch diese Regelung eine gesteigerte Pflicht der Rücksichtnahme statuiert. Verstöße gegen diese Verhaltensnorm stellen nach § 23 Abs. 1 Nr. 8 LImSchG ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.

## 5. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Aufsichtsbehörde bitte ich, dieses Schreiben in geeigneter Form allen örtlichen Ordnungsbehörden bekannt zu machen.

Das Schreiben erhält nachrichtlich auch das Ministerium des Innern und für Kommunales, verbunden mit der Bitte um weitere Aufklärungsarbeit zur lärmvermeidenden gegenseitigen Rücksichtnahme – insbesondere in der Zeit der Nachtruhe zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Hierzu kann auch die Broschüre „Lärmschutz“ genutzt werden, die auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgendem Link abrufbar ist: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Laermschutz.pdf>

Dieses Schreiben wird nur in elektronischer Form versandt.

Im Auftrag



Axel Steffen

Abteilungsleiter Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit